

Aktenzeichen: 4 AZR 510/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. Mai 1982

- 4 AZR 510/82 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 30. April 1981

- 8 Ca 1052/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 29. September 1981

- 2 Sa 408/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Probenzeiten bei Opernchor - Tarifauslegung

Gesetz: BGB § 611 Musiker, § 291; Normalvertrag Chor
(Normalv Chor) in der Fassung vom 11. Mai 1979
§§ 1, 4, 5, 6, 10 und 11; ArbGG §§ 101,
104, 110 (Opernchorsängerin in städtischem
Opernhaus)

- Leitsätze:
1. Eine Aufhebungsklage nach § 110 ArbGG kann darauf gestützt werden, daß Schiedsgerichtete Normen eines Tarifvertrages fehlerhaft ausgelegt hätten.
 2. Der Normalv Chor gestattet die Teilung von Hauptproben.
 3. Bei Teilung einer "weiteren Probe" (§ 5 Normalv Chor) wegen der Länge des Werkes dürfen Probenabschnitte nicht länger als vier Stunden dauern. Wird diese Zeit überschritten, so liegen tariflich unzulässige Probenzeiten vor, die wie gesetzlich unzulässige Mehrarbeit zu vergüten sind.
 4. Soweit nicht gesetzliche Normen etwas anderes vorsehen, bestimmen die Schiedsgerichtete ihr Verfahren nach freiem Ermessen. Daher ist im Aufhebungsverfahren von den staatlichen Arbeitsgerichten nicht zu überprüfen, ob die Berufung im Schiedsverfahren form- und fristgerecht eingelegt worden ist.
 5. Prozeßzinsen können im schiedsgerichtlichen Verfahren nicht verlangt werden. Sie können erst von der Zustellung der Klage im Aufhebungsverfahren an geltend gemacht werden.



4 AZR 510/81

2 Sa 408/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
12. Mai 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. September 1981 - 2 Sa 408/81 - und des Arbeitsgerichts Köln vom 30. April 1981 - 8 Ca 1052/81 -, der Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts für Opernchöre in Köln vom 25. Januar 1980 - BSchG C 5/79 - sowie die Berufungsentscheidung des Bühnenoberschiedsgerichts für Opernchöre vom 3. Oktober 1980 - BOSchG C 2/80 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11,62 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 12. Februar 1981 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 2/3 die Klägerin und zu 1/3 die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist als Opernchorsängerin im Opernhaus der Beklagten beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich vereinbart, daß für ihr Arbeitsverhältnis der "Normalvertrag Chor" in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die an seine Stelle tretenden Tarifverträge unter Einschluß der sonstigen vom Deutschen Bühnenverein über die Dienstverhältnisse der Chormitglieder abgeschlossenen Tarifverträge gelten sollen.

Im April 1979 nahm die Klägerin u.a. an den Proben in Kostüm und Maske für die Aufführung der "Meistersinger von Nürnberg" teil, deren Premiere am 29. April 1979 stattfand. Davor wurden Proben am 19., 26. und 27. April 1979 gehalten. Am 19. April 1979 wurde von 10.00 bis 13.00 und von 17.00 bis 22.00 Uhr geprobt. Die am 26. April 1979 stattfindende Hauptprobe dauerte von 10.30 bis 13.30 sowie von 17.30 bis 22.30 Uhr, die Generalprobe am nächsten Tage von 15.30 bis 22.00 Uhr. Nach dem Arbeitsplan der Oper sollte die Hauptprobe am 26. April 1979 um 11.00 Uhr beginnen und um 18.00 Uhr fortgesetzt werden. Der Opernchorvorstand hatte insoweit einer durchgehenden Probe von 10.00 bis 22.00 Uhr vorbehaltlich der Geltendmachung einer Sondervergütung zugestimmt.

Mit der Klage hat die Klägerin nach erfolgloser Geltendmachung ihrer Forderung vor dem Bühnenschiedsgericht für

- 3 -

Opernchöre und dem Bühnenoberschiedsgericht die Beklagte auf Zahlung von Mehrarbeitsvergütung in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, die Beklagte habe in mehrfacher Hinsicht gegen die Vorschriften über die höchstzulässige Dauer von Proben im Normalvertrag Chor (Normalv Chor) verstoßen. Danach hätte die Probe vom 26. April 1979 nicht geteilt werden dürfen. Die Möglichkeit der Teilung bestehe nach § 5 Normalv Chor nur bei der sogenannten weiteren Probe, nicht aber bei der Haupt- und Generalprobe. Daher müsse davon ausgegangen werden, daß die Hauptprobe am 26. April 1979 nur von 17.30 bis 22.30 Uhr stattgefunden habe, während es sich bei der Probe am Vormittag um eine sogenannte weitere Probe in Kostüm und Maske im Sinne von § 5 Abs.5 Normalv Chor gehandelt habe. Damit sei die sogenannte weitere Probe insgesamt dreimal abgehalten worden, weil auch am 19. April 1979 sowohl vormittags als auch nachmittags geprobt worden sei. Da jedoch der Normalv Chor nur eine einmalige weitere Probe in Kostüm und Maske gestatte, habe die Beklagte die Mitglieder des Opernchores in tarifwidriger Weise überbeansprucht. Hiervon sei selbst dann auszugehen, wenn die Teilung der Hauptprobe am 26. April 1979 als zulässig anzusehen wäre. Nach § 5 Abs. 5 Normalv Chor dürften nämlich Bühnenproben die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten. Zwar werde von diesem Grundsatz in der Tarifnorm für die weitere Probe in Kostüm und Maske insofern eine Ausnahme gemacht, als diese Probe vier Stunden nicht überschreiten solle und sie wegen der Länge des Werkes bzw. aus betrieblichen Gründen auch geteilt werden könne. Damit sei aber lediglich eine Teilung in zwei Abschnitte gemeint. Bei der Teilung einer solchen weiteren Probe dürfe jeder Teil nur drei Stunden dauern. Jedenfalls müsse für jeden Proben- teil die Grenze von vier Stunden gemäß § 5 Abs. 5 Normalv Chor eingehalten werden. Ein Zeitraum von sechs Stunden reiche jedenfalls aus, um auch das längste Stück im Rahmen einer weiteren Probe in Kostüm und Maske durchzuproben. Sinn und Zweck der zeitlichen Begrenzung von Proben und Probenteilen im Normalv Chor sei es, die am Theater tätigen Arbeitnehmer vor einer Überbeanspruchung zu schützen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß das Proben in Kostüm und Maske infolge des An- und Ablegens der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Kostüme und des Abschminkens der Ensemblemitglieder erhebliche Belastungen mit sich bringe und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könne. Demgemäß schulde ihr die Beklagte ein Drittel einer Tagesgage. Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 30,99 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 12. Juni 1979 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, bei der Hauptprobe am 26. April 1979 habe es sich um eine Durchlaufprobe gehandelt, die wegen ihrer Länge geteilt worden sei. Gegen die Teilung der Hauptprobe bestünden keine rechtlichen Bedenken. Das ergebe sich schon daraus, daß nach den tariflichen Bestimmungen eine ungeteilte Hauptprobe von acht Stunden zulässig sei, wodurch die Chormitglieder stärker als durch eine geteilte Probe belastet würden. Das zweimalige Anlegen von Kostüm und Maske werde von den Tarifvertragsparteien in Kauf genommen. Der Normalchor sehe aber auch für die weitere Probe, die am 19. April 1979 stattgefunden hat, im Falle ihrer Teilung keine zeitliche Begrenzung für die einzelnen Probenabschnitte vor. Eine Zweiteilung in jeweils vier Stunden erweise sich vom künstlerischen Standpunkt aus als unzweckmäßig und häufig nicht durchführbar. Damit fehle es für das Klagebegehren an jeder Rechtsgrundlage.

Das Bühnenschiedsgericht für Opernchöre hat die Klage abgewiesen, das Bühnenoberschiedsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Im Aufhebungsverfahren hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen, den Streitwert auf 30,99 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet, denn der Klägerin steht entgegen der Meinung des Bühnenschiedsgerichts, des Bühnenoberschiedsgerichts sowie der Vorinstanzen ein Betrag von 11,62 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 12. Februar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1981 zu. Insoweit sind die zuvor ergangenen Entscheidungen aufzuheben. Im übrigen ist die Revision hingegen unbegründet, da es für die weitere Klageforderung, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, keine Rechtsgrundlage gibt.

Bei der vorliegenden Klage handelt es sich um eine Aufhebungs-klage nach § 110 ArbGG, deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Klageforderung konnte gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG vor dem Bühnenschiedsgericht für Opernchöre und dem Bühnenoberschiedsgericht geltend gemacht werden, da sich das Arbeitsverhältnis der Parteien "nach einem Tarifvertrag bestimmt". Dabei handelt es sich um den "Normalvertrag Chor" (Normalv Chor), der vorliegend in seiner Fassung vom 11. Mai 1979 heranzuziehen ist. Zweifelsfrei gehören Mitglieder eines Opernchores auch zu den "Bühnenkünstlern" im Sinne von § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Zwar gilt eine Vereinbarung der Tarifvertragsparteien, mit der sie bei Bestehen von Schiedsgerichten die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließen, in erster Linie für tarifgebundene Personen (§ 101 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Ob die Klägerin tarifgebunden ist, ist jedoch von den Vorinstanzen nicht festgestellt worden. Dies ist aber unschädlich. Die entsprechende Vereinbarung der Tarifvertragsparteien gilt nämlich auch dann, wenn die betreffenden tariflichen Bestimmungen lediglich aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung zur Anwendung kommen (§ 101 Abs. 2 Satz 3 ArbGG). Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt. In ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien nämlich vereinbart, daß für ihr Arbeitsverhältnis

"der Normalvertrag Chor in der jeweils geltenden Fassung und die ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträge sowie die übrigen vom Deutschen Bühnenverein über die Dienstverhältnisse der Chormitglieder abgeschlossenen Tarifverträge"

gelten sollen. Dieser Tarifvertrag enthält in § 26 eine Schiedsgerichtsklausel, mit der zugleich auf den Tarifvertrag über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre vom 30. März 1977 verwiesen wird, nach dem vorliegend das Bühnenschiedsgericht für Opernchöre und das Bühnenoberschiedsgericht tätig geworden sind.



Nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann auf Aufhebung des Schieds-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

spruches geklagt werden, wenn der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Darunter fallen ähnlich wie im Revisionsrecht alle Verstöße gegen materielles Recht gleich welcher Art (vgl. Dietz/Nikisch, ArbGG, § 110 Rz 6; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 110 Rz 7 - 8; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 19. Aufl., § 1041 Anm. VI 2 b). Daher kann eine Aufhebungs-klage auch damit begründet werden, daß die vorliegend tätig gewordenen Schiedsgerichte Normen eines Tarifvertrages fehlerhaft ausgelegt hätten (vgl. BAG 4, 156, 160 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG, auch Grunsky wie zuvor sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 362). Die Aufhebungs-klage ist auch binnen der zweiwöchigen Notfrist des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG erhoben worden.

Dem Bühnenoberschiedsgericht ist allerdings in seinem Berufungsverfahren ein Verfahrensmangel unterlaufen: Der Tarifvertrag über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre vom 30. März 1977 sieht für die Einlegung der Berufung in § 31 eine zweiwöchige Notfrist vor, die von der Zustellung des Schiedsspruches an läuft und vorliegend ausweislich der von den Vorinstanzen beigezogenen Schiedsgerichtsakten nicht eingehalten worden ist. Dennoch hat das Bühnenoberschiedsgericht in der Hauptsache entschieden und den von der Klägerin gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unberücksichtigt gelassen. Dieser Verfahrensfehler des Bühnenoberschiedsgerichts ist jedoch im Aufhebungsverfahren nach § 110 ArbGG weder zu überprüfen noch überhaupt von rechtlicher Erheblichkeit. Das ArbGG enthält nämlich in den §§ 102 ff. keinerlei Bestimmungen über die Einzelheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens bzw. das schiedsgerichtliche Berufungsverfahren. Vielmehr bestimmt das Schiedsgericht, soweit nicht die §§ 105 ff. ArbGG Gegenteiliges vorsehen, sein Verfahren nach seinem freien Ermessen, also ohne Bindung auch an die Bestimmungen der ZPO, wie sich aus § 104 ArbGG ergibt (vgl. Grunsky, aaO, § 104 Rz 1). Damit kommt es auch nicht darauf an, ob der Verfahrensfehler im schiedsgerichtlichen Verfahren im Aufhebungsverfahren hätte gerügt werden müssen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

im Hinblick auf § 110 Abs. 1 ArbGG erfolgreich hätte gerügt werden können.

Zwischen den Parteien gilt der Normalv Chor als Vertragsrecht. Sowohl die mit der Sache befaßten Schiedsgerichte als auch die Vorinstanzen übersehen jedoch, daß vorliegend die Fassung vom 11. Mai 1979 dieses Tarifvertrages heranzuziehen ist, weil es um Ansprüche der Klägerin aus dem Monat April des Jahres 1979 geht und die Neufassung am 1. Januar 1979 in Kraft getreten ist, durch die die ältere Fassung vom 3. Dezember 1974, die die Schiedsgerichte und Vorinstanzen herangezogen haben, ersetzt worden ist. Der aufgezeigte Rechtsfehler wirkt sich jedoch für die Entscheidung nicht aus, da die maßgeblichen tariflichen Bestimmungen in beiden Tariffassungen identisch sind.

Die Klägerin ist Opernchormitglied im Sinne von § 1 Normalv Chor. Sie wird an einer "stehenden Bühne" im tariflichen Sinne beschäftigt. Demgemäß trifft die Klägerin als Opernmitglied nach § 4 Abs. 1 Normalv Chor die Rechtspflicht, im Rahmen ihres Kunstfaches bei allen Veranstaltungen mit dem Opernchor der Bühne (Aufführungen und Proben) mitzuwirken. Daraus folgt zugleich die weitere Pflicht der Klägerin zur Teilnahme an allen Proben, die die Aufführung der "Meistersinger von Nürnberg" am 29. April 1979 betrafen.

Proben und Pausen werden näher in § 5 Normalv Chor geregelt, wozu im einzelnen in § 5 Abs. 5 bestimmt wird:

"Die Dauer der Haupt- und Generalproben ist zeitlich nicht begrenzt.

Bei der Hauptprobe, bei der Generalprobe und bei einer weiteren Probe ist das Opernchormitglied zur Mitwirkung in Kostüm und Maske verpflichtet. Die weitere Probe in Kostüm und Maske soll vier Stunden nicht überschreiten. Sie kann im Benehmen mit dem Opernchorvorstand verlängert werden, wenn sie nicht wegen der Länge des Werkes oder aus betrieblichen Gründen geteilt wird."

Zutreffend nehmen die angerufenen Schiedsgerichte und die Vorinstanzen im Aufhebungsverfahren an, daß die am 26. April 1979 abgehaltene Probe in zwei Abschnitte (von 10.30 - 13.30 sowie von 17.30 bis 22.30 Uhr) aufgeteilt werden durfte. Auszu-



- 8 -

gehen ist dabei von der selbst mit Tarifcharakter ausgestatteten Protokollnotiz Nr. 3, worin bestimmt wird:

"Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder vorletzte Probe vor der Generalprobe".

Da es sich bei der Probe am 26. April 1979 unstreitig um die letzte Probe vor der Generalprobe handelte, war diese Probe die "Hauptprobe" im tariflichen Sinne. Wie für Generalproben ist jedoch nach § 5 Abs. 5 Unterabs. 1 Normalv Chor auch für Hauptproben die Dauer der Probenzeit nicht begrenzt. Schon dieser Umstand spricht dafür, daß die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen sind, daß General- und Hauptproben geteilt werden dürfen, zumal nach bestimmten Zeiträumen auch musikalisch geübte Sänger beim Musizieren eine Ruhezeit benötigen. Zudem enthält § 5 Normalv Chor keine Bestimmungen, die der Annahme einer Teilungsmöglichkeit zuwiderlaufen. Für die von den Schiedsgerichten, den Vorinstanzen und vom Senat vertretene Rechtsauffassung spricht weiter die wiederum mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz Nr. 1, worin bestimmt wird:

"Eine Probe liegt auch dann vor, wenn sie durch Pausen unterbrochen oder in verschiedenen Räumen durchgeführt wird",

außerdem auch § 5 Abs. 4 Normalv Chor, wonach dem Opernchormitglied "während der Proben eine angemessene Pause zu gewähren ist". Damit war nach dem Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmungen und nach ihrem Gesamtzusammenhang die Beklagte berechtigt, die Hauptprobe vom 26. April 1979 zu teilen. Dem steht auch nicht etwa § 6 Abs. 1 lit. b Normalv Chor entgegen, worin im Sinne einer allgemeinen Schutznorm bestimmt wird, daß zwischen zwei Proben vier Stunden Ruhezeit liegen müssen, wobei bei Haupt- und Generalproben noch Abkürzungsmöglichkeiten bestehen (§ 6 Abs. 2 lit. a Normalv Chor). Da die tariflichen Bestimmungen keine Anordnungen darüber enthalten, in welcher Weise Teilungen von Hauptproben möglich sind, konnte die Hauptprobe vom 26. April 1979 auch in der von der Beklagten praktizierten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Weise in zwei Probenabschnitte aufgeteilt werden.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Aus den dargelegten Gründen kann entgegen der Auffassung der Revision aus § 5 Abs. 5 Normalv Chor kein Verbot der Teilung von Hauptproben hergeleitet werden. Wenn danach mit Rücksicht auf die musikalischen Erfordernisse des Opernbetriebes sogar "weitere Proben" verlängert und geteilt werden können (§ 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Normalv Chor), so hat das nach dem Willen der Tarifvertragsparteien erst recht für die für das Gelingen der Aufführung noch bedeutungsvollere Hauptprobe zu gelten, zumal die Tarifvertragsparteien in den Tarifnormen nichts Gegenteiliges zum Ausdruck gebracht haben. Demgegenüber kann die Klägerin nicht erfolgreich einwenden, bei der rechtlichen Beurteilung durch die Schiedsgerichte, die Vorinstanzen und den Senat werde sie zweimal am gleichen Tage mit den Schwierigkeiten der Kostümierung und Abschminkung belastet. Dieser Umstand gehört zur Tätigkeit einer Opernchorsängerin und ist zudem den Tarifvertragsparteien geläufig.

Hingegen hat die Klägerin wegen der Probengestaltung durch die Beklagte am 19. April 1979 eine unzulässige Probenzeit von einer Stunde geleistet, die ihr wie tariflich zulässige Probenzeit zu vergüten ist. Im übrigen ist auch hinsichtlich der an diesem Tage abgehaltenen Probe die Beurteilung der Schiedsgerichte und der Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend.

Entgegen den Ausführungen des Arbeitsgerichts, dem hierbei ein Übertragungsfehler unterlaufen ist, hat der Opernchor der Beklagten am 19. April 1979 kostümiert vormittags von 10.00 bis 13.00 Uhr und nachmittags von 17.00 bis 22.00 Uhr geprobt, wie sich im einzelnen aus dem zutreffenden Tatbestand des Schiedsspruches ergibt. Hierbei handelte es sich um eine sogenannte "weitere Probe" im Sinne von § 5 Abs. 5 Normalv Chor, der die Tarifvertragsparteien in der Tarifnorm eine ähnliche Bedeutung wie der Hauptprobe und der Generalprobe beimessen. Hiervon zu unterscheiden sind nach den tariflichen Bestimmungen die allgemeinen, noch nicht unmittelbar aufführungsbezogenen "Chorgesangsproben" (§ 5 Abs. 1 Normalv Chor) und "Bühnenproben"



(dasselbst Abs. 2). Für die Dauer der einzelnen Proben enthält der Normalv Chor eine differenzierte Regelung: Während für die gewöhnlichen Chorgesangsproben und Bühnenproben die Probenzeit näher modifiziert in der Regel auf zwei oder drei Stunden festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Normalv Chor) und für die Dauer der Haupt- und Generalproben eine zeitliche Begrenzung überhaupt nicht vorgesehen wird, also insoweit nur das staatliche Arbeitszeitrecht Geltung hat (§ 5 Abs. 5 Unterabs. 1 Normalv Chor), "soll" nach ausdrücklicher tariflicher Regelung die Dauer der "weiteren Probe" vier Stunden nicht übersteigen (dasselbst Unterabs. 2 Satz 2). Andererseits kann die "weitere Probe" wegen der Länge des aufzuführenden Werkes geteilt werden (dasselbst Satz 3). Diese tarifliche Möglichkeit war vorliegend unstreitig wegen der langen Dauer der "Meistersinger von Nürnberg" gegeben. Daher brauchte vorliegend auch zur Frage der Proben- teilung der Opernchorvorstand nicht eingeschaltet zu werden.

Damit ist mit den Vorinstanzen jedenfalls davon auszugehen, daß die "weitere Probe" vom 19. April 1979 geteilt werden durfte. Obwohl sie diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen, haben die Tarifvertragsparteien jedoch nicht geregelt, wie lange im Falle der Verlängerung und Teilung der "weiteren Probe" die einzelnen Probenabschnitte dauern dürfen. Zwar bestimmt § 6 Abs. 2 lit. b Normalv Chor, daß die 5 1/2 Stunden ausmachen- de allgemeine Ruhezeit bei einer "weiteren Probe" mit Kostüm und Maske und deren Aufteilung nur bei einem Probenteil verkürzt werden darf. Hieraus kann jedoch nichts für die gegenständlich andere Frage hergeleitet werden, wie lange die Probenabschnitte bei einer geteilten "weiteren Probe" selbst dauern dürfen. Daher vermag wie die Vorinstanzen auch der Senat der im Schrifttum vertretenen Auffassung, wonach kein Probenteil länger als drei Stunden soll dauern dürfen (vgl. Crisolli/Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Teil VI Anm. 11 zu § 5 Normalv Chor), nicht zu folgen. Die Lösung ist auch nicht aus der Sollvorschrift des § 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 Normalv Chor zu gewinnen, zumal diese für Opernwerke mit langer Dauer im nächsten Satz eine ausdrückliche Konkreti- sierung durch die Tarifvertragsparteien selbst erfährt. Vielmehr

muß hierzu, da der Tarifwortlaut keine Regelung trifft, auf den Sinn und Zweck der Tarifnormen und ihren Gesamtzusammenhang zurückgegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemeinen Chorgesangsproben regelmäßig nicht länger als zwei Stunden (§ 5 Abs. 1 Normalv Chor) und Bühnenproben regelmäßig nicht länger als drei Stunden dauern dürfen (daselbst Abs. 2), daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch die "weitere Probe", die eine Zwischenstellung zwischen den allgemeinen Proben und der Haupt- und Generalprobe hat, im allgemeinen nur vier Stunden dauern soll (§ 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 Normalv Chor) und daß tatsächlich mit dem jeweiligen Kostümbereitstellen und Abschminken, insbesondere im Wiederholungsfalle, berücksichtigungspflichtige Beschwerden verbunden sind, wie die Klägerin im einzelnen zutreffend darlegt. Schließlich kann angesichts des Schweigens der Tarifvertragsparteien auch nicht angenommen werden, daß sie im Falle einer Teilung der "weiteren Probe" im Verlängerungsfalle die Dauer der Probenabschnitte in das freie Ermessen des Arbeitgebers haben legen wollen, wovon das Landesarbeitsgericht ausgeht. Vielmehr muß aus dem Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmungen und ihrem Gesamtzusammenhang der Schluß gezogen werden, daß im Falle der Teilung einer "weiteren Probe" wegen besonderer Länge des aufzuführenden Werkes oder aus betrieblichen Gründen der einzelne Probenabschnitt - wie in der Regel die "weitere Probe" selbst - nicht länger als vier Stunden dauern darf.

Damit hat die Klägerin am 19. April 1979 eine tariflich nicht zulässige Überstunde geleistet, ohne daß es sich dabei zugleich auch um unzulässige Mehrarbeit im Sinne der AZO handelt. Dabei ist davon auszugehen, daß mit dem festen Monatsgehalt der Opernchorsängerin alle nach dem Tarifvertrag (Normalv Chor) zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten sind (vgl. § 10 und § 11 Normalv Chor), so daß wie allgemein auch vorliegend tariflich nicht zulässige Probenzeiten ("Überstunden beim Proben") nach denselben Grundsätzen wie gesetzlich unzulässige Mehrarbeit zu vergüten sind (vgl. BAG 28, 21, 23 ff. = AP Nr. 1 zu § 90 SeemG mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Lehre). Demgemäß ist der Klägerin von der Höhe ihrer Tagesgage ausgehend der ihr



zuerkannte Betrag für die tariflich unzulässige Probenstunde zu zahlen. Prozeßzinsen können der Klägerin nach § 291 BGB jedoch erst für die Zeit ab Zustellung der Klage im Aufhebungsverfahren, d.h. ab 12. Februar 1981, zuerkannt werden, da die Klageerhebung vor einem Schiedsgericht keine Rechtshängigkeit im Sinne des Prozeßrechts und des materiellen bürgerlichen Rechts begründet (vgl. BGH NJW 1958, 950; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 261 Anm. 2 b; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 263 Anm. I 2). Die Voraussetzungen für die Gewährung von Verzugszinsen (§ 284, § 286, § 288 BGB) sind von der Klägerin nicht dargelegt worden.

Soweit die Klägerin mit ihrem Klagebegehren nicht erfolgreich ist, greifen die Einwendungen der Revision nicht durch. Ihr Hinweis auf die tarifliche Regelung für Bühnen- und Chorgesangsproben geht fehl, weil die Tarifvertragsparteien zwischen diesen und "weiteren Proben" ausdrücklich differenzieren. Diese deutliche tarifliche Differenzierung haben die Gerichte für Arbeitssachen zu beachten. Auch hier kann sich die Revision nicht erfolgreich darauf berufen, daß bei den "weiteren Proben" Kostüme und Masken angelegt werden müssen, denn dieser Umstand ist den sachkundigen Tarifvertragsparteien bekannt. Auch aus der Sollvorschrift des § 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 Normalv Chor kann die Revision keine weitergehenden Rechte herleiten, da aus dieser Tarifnorm nichts zu der Frage, wie lange im Falle der Teilung die einzelnen Probenabschnitte dauern dürfen, gewonnen werden kann. Der hierzu angebrachte weitere Tatsachenvortrag der Revision kann schon aus den Gründen des § 561 ZPO keine Berücksichtigung finden. Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Schadenersatzes kann die Klägerin keine weitergehenden Ansprüche geltend machen. Wie schon die Vorinstanzen richtig ausführen, fehlt es bereits an der Darlegung eines entsprechenden Vermögensschadens (§ 253 BGB), aber auch an der schlüssigen Behauptung eines Verschuldens (§ 276 BGB) auf Seiten der Beklagten.

Andererseits kann die Beklagte, soweit die Klägerin mit ihrer Klage erfolgreich ist, nicht einwenden, eine Zweiteilung der verlängerten "weiteren Probe" auf jeweils vier Stunden erweise sich vom künstlerischen Standpunkt aus als unzweckmäßig und sei

- 13 -

daher praktisch schwer durchführbar. Zwar berücksichtigen die Tarifvertragsparteien bei ihrer Tarifgestaltung auch die Besonderheiten des Opernbetriebes und der damit verbundenen besonderen musikalischen Anforderungen, auch im Hinblick auf die zu probenden und aufzuführenden Werke. Gleichwohl lassen der Sinn und Zweck der Tarifnormen und deren Gesamtzusammenhang aus den dargelegten Gründen bei einer geteilten "weiteren Probe" längere als vierstündige Probenabschnitte im Interesse der Opernchorsänger nicht zu, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die "weiteren Proben" ohnehin in der Regel nicht länger als vier Stunden dauern sollen (§ 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 Normalv Chor). Die von der Beklagten, den Schiedsgerichten und dem Arbeitsgericht aufgezeigten künstlerischen und musikalischen Schwierigkeiten können sich schließlich auch schon bei den allgemeinen Chorgesangs- und Bühnenproben, etwa aufgrund der Länge bestimmter Teile der aufzuführenden Werke, ergeben, für die der Normalv Chor noch kürzere Zeiten vorsieht. Absoluten Vorrang sollen die künstlerisch-musikalischen Belange des Opernbetriebes nach dem Willen der Tarifvertragsparteien aus den dargelegten Gründen erst bei den Haupt- und Generalproben haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Pfister

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)